

2) Die übrigen zu Entlassungsprüfungen berechtigten höheren Bürgerschulen (ebenda S. 154 Nr. 2f).

I. Königreich Preußen.

a. Provinz Brandenburg.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Cottbus.

b. Provinz Pommern.

Die höhere Bürgerschule zu Wolin.

c. Provinz Sachsen.

Die höhere Bürgerschule zu Mühlhausen,
, , , , Weissenfeld.

d. Provinz Hannover.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Stade.

e. Provinz Hessen-Nassau.

Die höhere Bürgerschule zu Fulda,
, , , , Hofgeismar.

II. Großherzogthum Baden.

Die höhere Bürgerschule zu Heidelberg.

III. Großherzogthum Oldenburg.

Die Realabtheilung des Progymnasiums zu Birkenfeld.

IV. Fürstenthum Waldeck.

Die höhere Bürgerschule zu Krossen.

D. Andere Lehranstalten.

(Militär-Erfah.-Instruktion vom 26. März 1868 S. 154 Nr. 4.)

I. Königreich Preußen.

Provinz Schlesien.

Die Provinzial-Gewerbeschule zu Gleiwitz.

II. Königreich Württemberg.

Die mathematische Abtheilung der polytechnischen Schule zu Stuttgart.